



Reutlingen, 22.11.2022

Stellungnahme

des Berufsverbands Orthoptik Deutschland e. V., Reutlingen (BOD)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

„Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 – 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe“

Zusammenfassung

Der BOD begrüßt sehr die Prüfungsrechtsmodernisierung der Heilberufe. Dies ist ein wichtiger Schritt, um Interpretationsmöglichkeiten der aktuellen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auszuräumen und an den Stand der Didaktik und Methodik anzupassen.

Dieser Referentenentwurf wird den genannten Erfordernissen weitgehend gerecht. Ungeachtet dessen nimmt der BOD im Folgenden zu einzelnen Regelungen Stellung.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Artikel 7

Absatz 1 Änderung zu § 1 b)

Wir begrüßen außerordentlich, dass bei den Lehrformaten selbstgesteuertes Lernen und E-Learning mit aufgenommen wurde. Dies ist zeitgemäß und spiegelt die Entwicklungen in Methodik und Didaktik wider, die insbesondere auch die durch zunehmende Digitalisierung in der Lern- und Arbeitswelt angestoßenen wurde.

Absatz 2 Änderungen zu § 5 aa) und Absatz 3 Änderungen zu § 6 Absatz 2 a)

Die Streichung des Wortes „mindestens“ bedeutet, dass neben dem Prüfungsvorsitzenden maximal zwei Fachprüfer zugelassen sind. Dies hat zur Folge, dass in umfangreicheren Fächern, wie z. B. Orthoptik und Pleoptik, die von mehreren Lehrkräften unterrichtet werden, nicht alle Fachlehrer Fragen stellen können. Wir würden es daher begrüßen, wenn die Streichung des Wortes „mindestens“ nicht vorgenommen würde.

Absatz 2 Änderung zu § 5 bb) und cc) und Absatz 3 Änderung zu § 6 c) und d)

Wir begrüßen die Änderung der Berechnung der Noten als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer ausdrücklich.

Absatz 3 Änderungen zu § 6 b), Absatz 5 Änderungen § 16 a Absatz 3 und Absatz 6 § 16 b a)

Die Entziehung des Fragerechts für den Prüfungsvorsitzenden begrüßen wir sehr, da die Prüflinge durch Fragen fachfremder Personen leicht verunsichert werden können, selbst wenn die Fragen nicht fachbezogen sind.

Absatz 4 Änderungen zu § 9

Die hier vorgeschlagene Notendefinition orientiert sich an den existierenden Definitionen, diese halten wir für zu ungenau und, wie die Erfahrung zeigt, oft ungerecht.

Nach der hier vorgeschlagenen Darstellung würde eine zu 100 % erreichte Erfüllung der Prüfungsanforderungen, die im Erwartungshorizont der Prüfer festgelegt werden, nur eine Benotung von „gut“ ermöglichen. Was der „Anforderung im besonderen Maß entspricht“ ist sehr schwammig und somit subjektiv. Damit unterscheidet sich die Bewertung der schriftlichen Prüfung, für welche das Einreichen eines Benotungsschlüssels erwartet wird, von der Bewertung der mündlichen und der praktischen Prüfung. Letztere sind von in ihrer Natur her weniger vorhersehbar und die Bewertung ermöglicht einen größeren Ermessensspielraum für die Fachprüfer, welche Anforderungen durchschnittlich und welche überdurchschnittlich sind.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn bei der Notendefinition in Anklang an die Benotung des Abiturs¹, welches nach dem DQR der Prüfung der Heilberufe gleichgestellt ist, folgende Definition übernommen würde:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

¹ Anlage 1 „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ vom 18.02.2021 KMK

Eine zusätzliche prozentuale Einteilung der Bewertung wäre von unserer Seite aus wünschenswert.

